

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen Kanuclub Rapperswil-Jona, nachstehend KCRJ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Der Sitz des KCRJ befindet sich im Wassersportzentrum, Lidoplatz 20, 8640 Rapperswil.
3. Der KCRJ ist eine Sektion des Schweizerischen Kanuverbandes (SKV).

Art. 2 Zweck des KCRJ

1. Der KCRJ bezweckt den Betrieb und die Förderung des Kanusportes unter Beachtung der Interessen des Breiten- und des Leistungssportes.
2. Der KCRJ widmet der Nachwuchsabteilung seine besondere Aufmerksamkeit.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art. 3 Die Ziele des KCRJ sind:

- Wahrung der kanusportlichen Interessen gegenüber Behörden, Verbänden und Privaten
- Förderung des Jugend- und Erwachsenensportes als Beitrag zur Freizeitgestaltung
- Teilnahme und Organisation von Kursen, Wettkämpfen und geselligen Anlässen
- Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Sommer und im Winter
- Bereitstellung eines geeigneten Leiterkaders für die verschiedenen Richtungen des Kanusportes
- Anschaffung und Unterhalt eigener Boote und Zubehör
- Betrieb und Unterhalt eines Bootshauses
- Sicherstellung der clubinternen Information

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Der KCRJ besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Umschreibung der Aktivmitgliedschaft

1. Aktivmitglied ist jede natürliche Person, die den Club- und Verbandsbeitrag termingerecht bezahlt.
2. Aktivmitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr sind Junioren.
3. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes aufgenommen werden.
4. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, mindestens einmal pro Vereinsjahr an einer Clubveranstaltung mitzuhelfen. Die Helfereinsätze werden jeweils im Frühjahr publiziert. Für alle Aktivmitglieder wird eine einmalige Helferentschädigung geboten.
5. Aktivmitglieder haben an den Versammlungen eine Stimme. Stimmvertretung ist ungültig.
6. Aktivmitglieder erhalten Statuten, Reglemente sowie kostenlos die Clubzeitschrift, und haben Anrecht auf einen Bootshausschlüssel.

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Generalversammlung jede Person werden, die sich in hervorragender Weise um den KCRJ verdient gemacht hat.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder. Sie haben aber den Jahresbeitrag des KCRJ nicht zu bezahlen.
3. Ihre Stellung innerhalb des SKV ändert sich nicht. Der KCRJ bezahlt jedoch ihren SKV-Beitrag.

Art. 7 Gönner

1. Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen minimalen Sponsorenbeitrag bezahlt.
2. Gönner erhalten ab einem Sponsorenbeitrag von mindestens 100.- pro Jahr die Clubzeitschrift.

Art. 8 Anfängergruppe

1. Der KCRJ führt eine Anfängergruppe (Anfängerkurse im Nachwuchsbereich) zur Früherfassung von am Kanusport interessierten Kindern.
2. Mitglieder der Anfängergruppe können Jugendliche unter 14 Jahren mit dem Einverständnis der Eltern oder des Vormundes werden. Gute Schwimmkenntnisse werden vorausgesetzt.

3. Nach dem ersten Jahr im Anfängerkurs erfolgt der Clubbeitritt.
4. Mitglieder der Anfängergruppe sind nicht Mitglieder des KCRJ. Sie bezahlen einen speziellen Beitrag für die Benützung des Bootshauses und des klubeigenen Materials. Sie erhalten das Informationsblatt des KCRJ kostenlos.
5. Die Anfängergruppe untersteht dem Ressort Nachwuchs.

Art. 9 Austritt

1. Der Austritt aus dem KCRJ kann erst nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den KCRJ erfolgen.
2. Club-, und SKV-Beiträge, die Bootsplatzmiete sowie der Bootsfond werden im März des laufenden Jahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Säumige Mitglieder werden nach der Zahlungsfrist zweimal gemahnt. Mit der zweiten Mahnung werden Mahnspesen in der Höhe von Fr. 50.- erhoben.
3. Werden der Club-, und SKV-Beitrag, die Bootsplatzmiete trotz Mahnung nicht bis Ende November beglichen, erlischt die Mitgliedschaft.
4. Mitglieder, die gegen die Interessen des KCRJ oder des SKV verstossen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem KCRJ ausgeschlossen werden.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem KCRJ erlischt jeglicher Anspruch auf Vermögen, Einrichtungen und Boote des KCRJ.

3. Organisation

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Die Organe des KCRJ sind:

- Ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Beauftragte für spezielle Aufgaben
- Rechnungsrevisoren

3.1. Ordentliche Generalversammlung

Art. 12 Organisation

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens Ende März statt.
2. Die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 13 Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertretung ist unzulässig.
2. Es gilt das absolute Mehr, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben.
3. Der Präsident leitet die Versammlung und stimmt nur bei Stimmgleichheit.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

Art. 14 Einberufung, Anträge

1. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.
2. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Über später eingereichte Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der ordentlichen Generalversammlung nicht beschlossen werden – mit Ausnahme über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 15 Geschäfte

An der ordentlichen Generalversammlung werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Festlegung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder, für Passivmitglieder, der Boot- und Bootsplatzmieten, sowie der Beiträge für den Bootsfond und für die Schülergruppe
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über alle in diesen Statuten nicht vorgesehen Fälle

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 16

1. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
2. Die ausserordentliche Generalversammlung hat die gleiche Wirkung wie die ordentliche Generalversammlung.
3. Die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung finden sinngemäss Anwendung.

3.3 Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand, dessen Amtsdauer zwei Jahre beträgt, setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen:
 - Präsident, oder zwei Co-Präsidenten
 - Vizepräsident
 - Chef Finanzen
 - Aktuar
 - Chef Nachwuchs
 - Chef Leistungssport
 - Chef Breitensport
 - Materialwart
2. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann mehr als eine Funktion ausüben. Das Amt des Präsidenten und des Chef Finanzen sind indes nicht kumulierbar.
3. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag des KCRJ befreit.
4. Der KCRJ bezahlt den SKV-Beitrag.

Art. 18

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den KCRJ nach aussen.
2. Er bereitet die Geschäfte für die Generalversammlungen vor.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 19

1. Präsident und Chef Finanzen führen rechtsgültige Unterschrift für den KCRJ.
2. Der Vorstand hat eine Netto-Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 3'000.-- pro Geschäft, jährlich insgesamt maximal Fr. 12'000.--.

Art. 20

1. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.
2. Der Vorstand erlässt die für die Führung des KCRJ notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 21

1. Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen jeweils vor der ordentlichen Generalversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt bei der Wahl zwei Jahre und im Anschluss daran jeweils ein Jahr.

3.5 Beauftragte für spezielle Aufgaben

Art. 22

Die Beauftragten für spezielle Aufgaben und Projekte und die Delegierten für die Delegiertenversammlung des SKV werden durch den Vorstand gewählt.

4. Clubmaterial

Art. 23 Clubeigenes Material

1. Dem Clubmaterial ist Sorge zu tragen. Wenn etwas kaputt geht muss dies unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden.
2. Das clubeigene Bootsmaterial darf während den Trainingszeiten nur von den entsprechenden Trainingsgruppen benutzt werden.
3. Der Vorstand erlässt entsprechende Weisungen in einem speziellen Reglement.

Art. 24 Neuanschaffung und Reparaturen

1. Über grössere Neuanschaffungen wird an der Generalversammlung abgestimmt.
2. Reparaturen und unvorhergesehene oder kleinere Neuanschaffungen werden aus Rückstellungen finanziert.

5. Finanzielles

Art. 25 Mittelbeschaffung

1. Der KCRJ beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch:
 - Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
 - Beiträge aus Anfänger- sowie Erwachsenenurse
 - Vermietung von Bootsplätzen und Clubbooten
 - Gönnerbeiträge und Zuwendungen
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - spezielle Aktionen
2. Die Jahresbeiträge ohne SKV Beitrag werden von der Generalversammlung festgelegt und betragen höchstens Fr. 400.-.

Art. 26 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinstragend anzulegen.

6. Haftung

Art. 27

1. Für die Verbindlichkeiten des KCRJ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28

Entstehen durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Mitgliedern Schäden an den Anlagen oder am Material des KCRJ, so haften die schuldigen Mitglieder dem KCRJ gegenüber.

Art. 29

Der KCRJ übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Kanusportes zustossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung und Liquidation

1. Der KCRJ kann durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, wobei mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen müssen.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand, der durch fünf von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Beauftragten ergänzt wird, vorgenommen.
3. Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen soll zur Förderung des Kanusportes in Rapperswil-Jona verwendet werden. Die Treuhandschaft über dasselbe wird der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona übergeben.

Art. 31 Statuten

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2019 revidiert und genehmigt.
2. Sie treten am Tage der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SKV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. März 2015.
Revisionen: 3. Dez. 1971, 9. Jan. 1981, 15. Jan. 1982, 20. März 1992, 26. Feb. 1999, 22. Okt. 2005, 13. März 2009, 19. März 2010, 4. März 2011, 13. März 2015, 16. März 2018, 22. März 2019

Ort, Datum:

Rapperswil, 22. März 2019

Kanuclub Rapperswil-Jona

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Pascal Fuhrmann

Carlo Hitz

(Dokument ohne Unterschriften)